



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Fritz Krieger GmbH, Gummersbach

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen der **Fritz Krieger GmbH**, Gummersbach (nachfolgend „Auftragnehmer“) und ihren Auftraggebern (nachfolgend „Auftraggeber“).
2. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
3. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2 Vertragsgrundlagen, VOB/B

1. Für Bauleistungen im Sinne von § 1 VOB/B gilt die **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B)** in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung als ausdrücklich vereinbart, sofern der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.
2. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB gilt die VOB/B nur, soweit sie wirksam vereinbart und vollständig ausgehändigt wurde; im Übrigen gelten die Vorschriften des **Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)**.
3. Bei Widersprüchen zwischen der VOB/B und diesen AGB gehen die Regelungen dieser AGB vor, soweit gesetzlich zulässig.

§ 3 Angebote und Vertragsschluss

1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und verbindlich.
2. Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind unverbindlich und können bis zu 20% der Ursprungssumme abweichen. Eine höhere Abweichung des Kostenvoranschlags bedingt eine erneute schriftliche Vereinbarung.
3. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
4. Termine bedürfen der schriftlichen oder telefonischen Vereinbarung gegenüber einem Mitarbeiter.
5. Änderungen oder Abweichungen vom vereinbarten Leistungsumfang bedürfen der schriftlichen Mitteilung und Bestätigung.
6. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich in Euro zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich Bruttopreise ausgewiesen sind.
2. Die Vergütung ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nach Rechnungsstellung sofort ohne Abzug fällig.
3. Skontovereinbarungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung vor Vertragsschluss.
4. Abschlagszahlungen können gemäß § 632a BGB bzw. § 16 VOB/B verlangt werden.
5. Die Zeit für Zu- und Abgang zur jeweiligen Arbeitsstätte gilt als Arbeitszeit. Maßgeblicher Beginn und Ausgangspunkt der Arbeitszeitberechnung ist Firmenstandort des Auftragnehmers.
6. Fahrtkostenpauschalen sind gestaffelt und abhängig von der Entfernung zum Einsatzort. Diese gelten grundsätzlich für An- und Abfahrt. Diese beinhaltet die Kilometerpauschale für Treibstoff, Verschleiß, Reparaturen, Versicherung und Wertverlust. Zudem beinhaltet sie die Bereitstellung von Werkzeug. Nicht enthalten ist die Arbeitszeit des Mitarbeiters.
7. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
8. Anfallende Verzugszinsen sowie anfallende Mahngebühren gelten als zahlungspflichtig ab Rechnungsstellung.

§ 5 Ausführungsfristen und Behinderung

1. Ausführungsfristen beginnen erst nach vollständiger Klärung aller technischen Fragen sowie dem rechtzeitigen Eingang vereinbarter Vorauszahlungen. Vertragsfristen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
2. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Streik, Materiallieferengpässen oder anderer vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Umstände verlängern die Ausführungsfrist angemessen.
3. Schadensersatzansprüche wegen Verzögerung bestehen nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Auftragnehmers.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Montage- und Arbeitsbereiche frei zugänglich sind.
2. Erforderliche Anschlüsse (Strom, Wasser etc.) sind kostenfrei bereitzustellen.
3. Verzögerungen oder Mehrkosten aufgrund fehlender Mitwirkung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 7 Abnahme

1. Nach Fertigstellung der Leistung ist die Abnahme unverzüglich durchzuführen.
2. Teilabnahmen sind nach jeweiligem Baufortschritt im gegenseitigen Einvernehmen möglich und werden schriftlich dokumentiert.
3. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Leistung nutzt oder der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt und ihn auf die Folgen einer nicht erklärten Abnahme hingewiesen hat.
4. Mit der Abnahme und dem damit verbundenen Gefahrenübergang tritt die gesetzliche Beweislastumkehr ein.
5. Bei Bauleistungen gelten ergänzend die Abnahmevorschriften der VOB/B, sofern vereinbart.

§ 8 Aufmaß

1. Grundlage des Aufmaßes ist die VOB/C.
2. Die tatsächlich erbrachten Bauleistungen werden nach den in den einschlägigen DIN-Normen festgelegten Grundsätzen der Mengenermittlung berechnet.
3. Das Aufmaß bildet die Grundlage der Rechnungsstellung und wird dem Auftraggeber mit der Rechnung übergeben.

§ 9 Gewährleistung

1. Für Mängel gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach BGB bzw. die Regelungen der VOB/B.
2. Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach der jeweils vereinbarten Vertragsgrundlage (BGB oder VOB/B) und steht im Zusammenhang mit der konkret ausgeführten Leistung.
3. Keine Gewähr wird übernommen für Schäden aufgrund unsachgemäßer Bedienung, eigenmächtiger Änderungen oder natürlichen Verschleißes.

§ 10 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung, die als Bedingungseintritt gilt, Eigentum des Auftragnehmers. Bei nicht fristgemäßem Bedingungseintritt (Zahlung) ergibt sich ein Rücktrittsrecht aus §323 BGB für den Auftragnehmer.
2. Aus der Angebotsbestätigung erwächst dem Auftraggeber ein Recht auf Besitz nach § 986 BGB. Bis zur vollständigen Bedingungserfüllung (Zahlung) bleibt der Auftragnehmer Eigentümer und unmittelbarer Besitzer der Sache und dem Auftraggeber ergibt sich ein dingliches Anwartschaftsrecht.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Auftragnehmers in Gummersbach.
3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

*Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir in unseren AGB die männliche Form.
Selbstverständlich sind damit immer alle Personen unabhängig vom Geschlecht gemeint.*